

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 59 -

Nr. 9

Dingolfing, 7. März

2013

Vollzug des Immissionsschutzrechts;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern mit 1 050 Tierplätzen einschließlich einer Trocknungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 143 der Gemarkung Exing;

hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils für das Haushaltsjahr 2013

Vollzug der Jagdgesetze;

öffentliche Hegeschau 2013

42-170/3/2-350

Vollzug des Immissionsschutzrechts;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern mit 1 050 Tierplätzen einschließlich einer Trocknungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 143 der Gemarkung Exing;

hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Franz Ameres, Rannersdorf 12, 94428 Eichendorf, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern mit 1 050 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 143 der Gemarkung Exing beantragt. Die geplante Rindermastanlage soll aus folgenden Einzelkomponenten bestehen:

- vier Kaltluftställe, von denen einer als Quarantänestall genutzt werden soll,
- einem Fahrsilo,
- einem Strohlager mit BHKW (das Gas für das BHKW soll von der Biogasanlage Ameres bezogen werden),
- einer Trocknungsanlage, die mit dem BHKW betrieben werden und in der u. a. Gärsubstrat aus der Biogasanlage Ameres getrocknet werden soll; das getrocknete Substrat soll als Einstreu in den Stallgebäuden verwendet werden,
- einer Jauche-/Silosaft-Grube und
- einer Löschwasserezisterne.

Gemäß § 3 a Satz 1, § 3 c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon 08731/87 219, eingeholt werden.

Dingolfing, 27.02.2013
Landratsamt Dingolfing-Landau

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.509.150 €

VERMÖGENSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 733.150 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2013 enthält keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 18.03.2013 bis einschließlich 25.03.2013 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils, 94419 Reisbach, Landauer Str. 18, Zimmer 9, öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, § 4 BekV).

Reisbach, 26.02.2013
Abwasserzweckverband
Mittlere Vils
gez.
Steinberger
Verbandsvorsitzender

31-753-3/3 Schr
Vollzug der Jagdgesetze;
öffentliche Hegeschau 2013

Allgemeinverfügung

Die Revierinhaber werden verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen Hegeschau

der BJV-Kreisgruppe Landau am 09. März 2013 um 18:00 Uhr im Gasthaus Schachtner, Oberhöcking, 94405 Landau

der BJV-Kreisgruppe Dingolfing am 15. März 2013 um 19:00 Uhr Landgasthof Räucherhansl in Oberteisbach, 84130 Dingolfing vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dingolfing, den 06.03.2013
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat